

Antrag an die Fluglärmmmission des Flughafens Leipzig/Halle für die Beratung am 02.11.2016

Änderung bzw. Festlegung von Restriktionen für die Flugrouten

Antragstext:

Die Fluglärmmmission des Flughafens Leipzig/Halle empfiehlt dem Bundesaufsichtamt für Flugsicherung (BAF) die Flugrouten MAGDA 1Q und 1E sowie GOLAT 1Q und 1E so zu ändern, dass das NATURA 2000-Gebiet „Leipziger Auensystem“ umflogen bzw. nur mit Fluggeräten bis max. 30 MTOW überflogen wird.

Begründung:

Das Sächsische Obergericht hat die erneute Klage der Grünen Liga Sachsen e. V. gegen die Flugrouten der sog. Südabkurvung des Flughafens Leipzig/Halle aus formalen Gründen abgewiesen, weil das Mitwirkungsrecht des Klägers nicht gegeben sei (siehe Anlage 1). Nicht behandelt und nicht in Frage gestellt hat das OVG jenen Teil des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2013 - 4 C 14.12 -), wonach das BAF nur Flugverfahren festlegen darf, für die im Planfeststellungsbeschluss eine positive Entscheidung getroffen wurde und im PFB „freigegeben“ worden sind.

Das OVG Bautzen hat die derzeitigen Flugrouten der kurze Südabkurvung also nicht bestätigt und zugleich wesentliche Punkte des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes nicht in Frage gestellt. Damit ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes rechtsverbindlich. Auf die darin getroffenen Entscheidungen beruht unser Antrag.

In seinem Flugroutenurteil BVerwG 4 C 14.12 vom 19.12.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass im Planfeststellungsbeschluss (PFB) alle theoretisch möglichen Flugrouten zu prüfen sind. Konkret führt es unter Pkt. 16 aus:

- *„Dem PFB obliegt es , die in der räumlichen Umgebung eines Flughafens aufgeworfenen Probleme abwägend zu bewältigen. Ist nach seinem planerischen Konzept Grundlage für die Zulassung des Vorhabens an dem gewählten Standort beispielweise, dass bestimmte, besonders schutzwürdige Gebiete von Verlärmung verschont bleiben, kann er dies mit bindender Wirkung für die spätere Festlegung von Flugverfahren feststellen... Schweigt der regelnde Teil des PFB insoweit, ist es eine Frage der Auslegung ob der Planfeststellungsbeschluss eine solche Festlegung treffen wollte.“*

Sowohl die Planfeststellungsbehörde, das damalige Regierungspräsidium Leipzig, als das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit haben diese Auslegung eindeutig beantwortet: Im PFB wurde davon ausgegangen, dass das NATURA 2000-Gebiet nur mit Fluggeräten bis 30 Tonnen beflogen wird! (siehe Anlage 2 und 3).

Das BverwG führt zudem unter Pkt. 32 weiter aus:

- *Das BAF darf nur Flugverfahren festlegen, für die im Planfeststellungsbeschluss eine positive Entscheidung getroffen worden ist, die mithin im PFB „freigegeben“ worden sind.*

Für die jetzigen Flugrouten der kurzen Südabkurvung **MAGDA 1Q und 1E sowie GOLAT 1Q und 1E** (sowie deren Vorläufer), die vom BAF für Fluggeräte bis 136 Tonnen freigegeben und festgelegt wurden, trifft dies aber nicht zu, wie die beiliegenden Dokumente (Anlage 2 und 3) beweisen. Das BAF hätte die Flugroute nur für max. 30 MTOW und einem entsprechend geringerem Flugbewegungsaufkommen festlegen dürfen.

Anlage 1: Pressemitteilung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes

Anlage 2: Pressemitteilung des RP Leipzig

Anlage 3: Schreiben des SMWA